

Besondere Fördergrundsätze

ESF-Förderperiode	2014- 2020
ESF-Prioritätsachse	A Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
BAP – Unterfonds	A 2 Erhöhung der beruflichen Qualifikation für arbeitslose Menschen

Die Besonderen Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Fördergrundsätzen für Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014-2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP) sowie den in den BAP-Unterfonds A 2 jeweils interventionsbezogenen „BAP-Interventionsblättern“.

I. Ziel und Zweck der Förderung

Das Land Bremen fördert Unterstützungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die sich an Arbeitslose mit und ohne Leistungsbezug im SGB II oder III richten und die berufliche Integration und Qualifizierung von An- und Ungelernten und Geringqualifizierten fördern.

Für die Zielgruppe sollen insbesondere abschlussbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden, um in überschaubaren Zeitintervallen zertifizierte Teil-Erfolge zu erreichen. Die Unterstützungs- und Qualifizierungsangebote sollen anschlussfähig sein und der Nachfrage am Arbeitsmarkt entsprechen.

Es muss angestrebt werden, dass die zu erzielenden Qualifikationslevels und Abschlüsse eine Arbeitsaufnahme ermöglichen, die ein auskömmliches und existenzsicherndes Einkommen sicherstellt. Auch die Schaffung von Übergängen für Arbeitslose aus Beschäftigungsförderung in abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen ist dabei zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Angebote soll zudem auf bestimmte Zielgruppen fokussiert werden. Hierzu gehören insbesondere allein erziehende Eltern sowie Menschen mit Migrationshintergrund und Frauen.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Unterfonds A2 Projekte und Maßnahmen im Land Bremen, die arbeitslosen Menschen durch Unterstützung und Qualifizierung den Weg zu einer beruflichen Integration ermöglichen.

Im Fokus stehen insbesondere:

1. Grundbildungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur (sozial-) pädagogische Unterstützung und Integrationsbegleitung der Teilnehmenden in abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung und Nachqualifizierung,
4. finanzielle Anreize für Teilnehmende in abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen¹,
5. Vorhaben, die für besondere Zielgruppen abschlussbezogene Qualifizierungsangebote durchführen und/oder neue Formen der Kenntnisvermittlung modellhaft erproben.

Abschlussbezogen sind Maßnahmen, die den Erwerb eines Berufsabschlusses ermöglichen. Dies kann auch durch anschlussfähige Teilqualifizierungen erreicht werden.

III. Zielgruppen

Zielgruppen der Förderung im BAP Unterfonds A 2 sind Arbeitslose mit und ohne Leistungsbezug, hierbei liegt der Fokus auf An- und Ungelernten sowie Geringqualifizierten. Insbesondere Frauen, Alleinerziehende sowie Menschen mit Migrationshintergrund, darunter auch Flüchtlinge, sind Zielgruppen der beabsichtigten Förderung.

IV. Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)

Generell sind im BAP-Unterfonds A 2 des BAP juristische Personen antragsberechtigt, die ihren Sitz bzw. den Sitz einer Niederlassung im Land Bremen haben.

Grundsätzlich müssen Antragstellende über ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen.

V. Projektinhalte

Die für eine Förderung erforderlichen Projektinhalte sind in den spezifischen „BAP-Interventionsblättern“ festgelegt.

VI. Art der Beantragung, Antragsunterlagen

Die Beantragung kann – je nach Interventionsart – auf dem Wege eines wettbewerblichen Verfahrens oder des Einzelantragsverfahrens in Zeitstaffeln erfolgen. Das jeweils zu beachtende Verfahren und einzureichenden Unterlagen sind in den für die jeweilige Interventionsform veröffentlichten „BAP-Interventionsblättern“ dargestellt.

VII. Art und Höhe der Förderung

Eine Förderung erfolgt als Projektförderung unter Verwendung von Vereinfachungsoptionen (Pauschalen) gemäß der Vorgaben der Europäischen Kommission. Die jeweilige Art der

¹ Diese Intervention steht unter dem Vorbehalt der Abgrenzung zu ESF-Bundesprogrammen

Vereinfachungsoption und die Finanzierungsart sind in den für die jeweilige Interventionsform veröffentlichten „BAP-Interventionsblättern“ dargestellt.

VIII. Inkrafttreten der Besonderen Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 08. Dezember 2014 in Kraft und gelten bis zum 30. Juni 2021. Sie ersetzen die besonderen Fördergrundsätze vom 15. September 2014 ab dem Datum des Inkrafttretens.

Die formelle Zustimmung des ESF-Begleitausschusses ist am 08.12.2014 erfolgt.